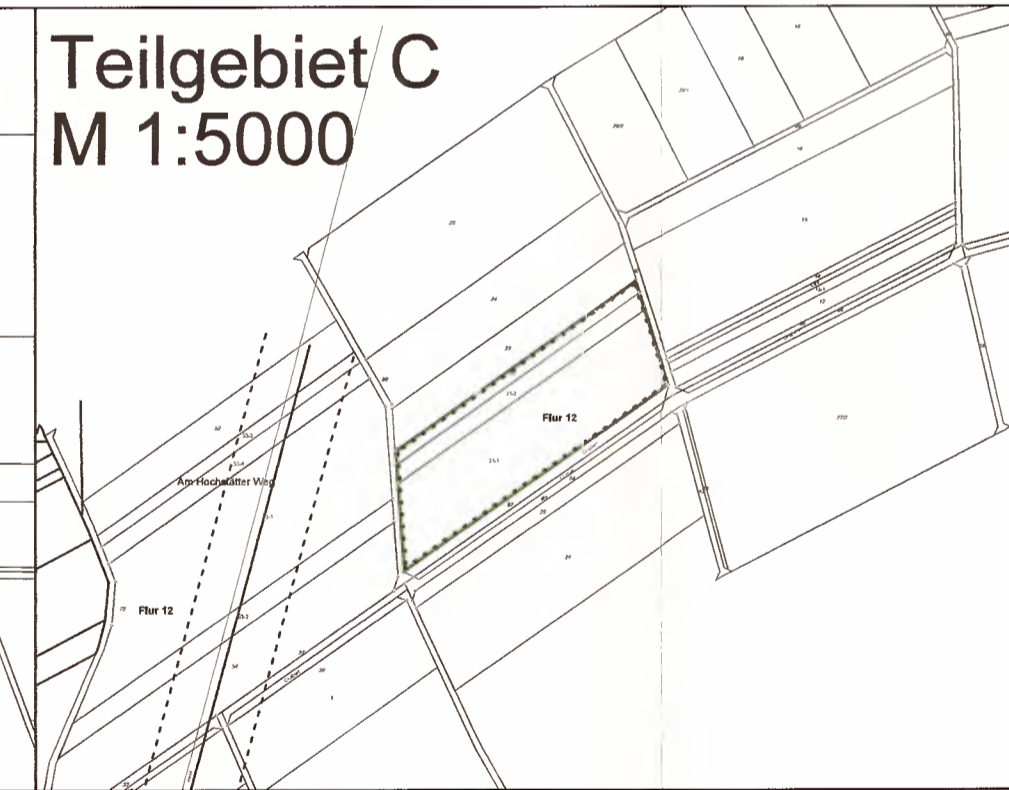
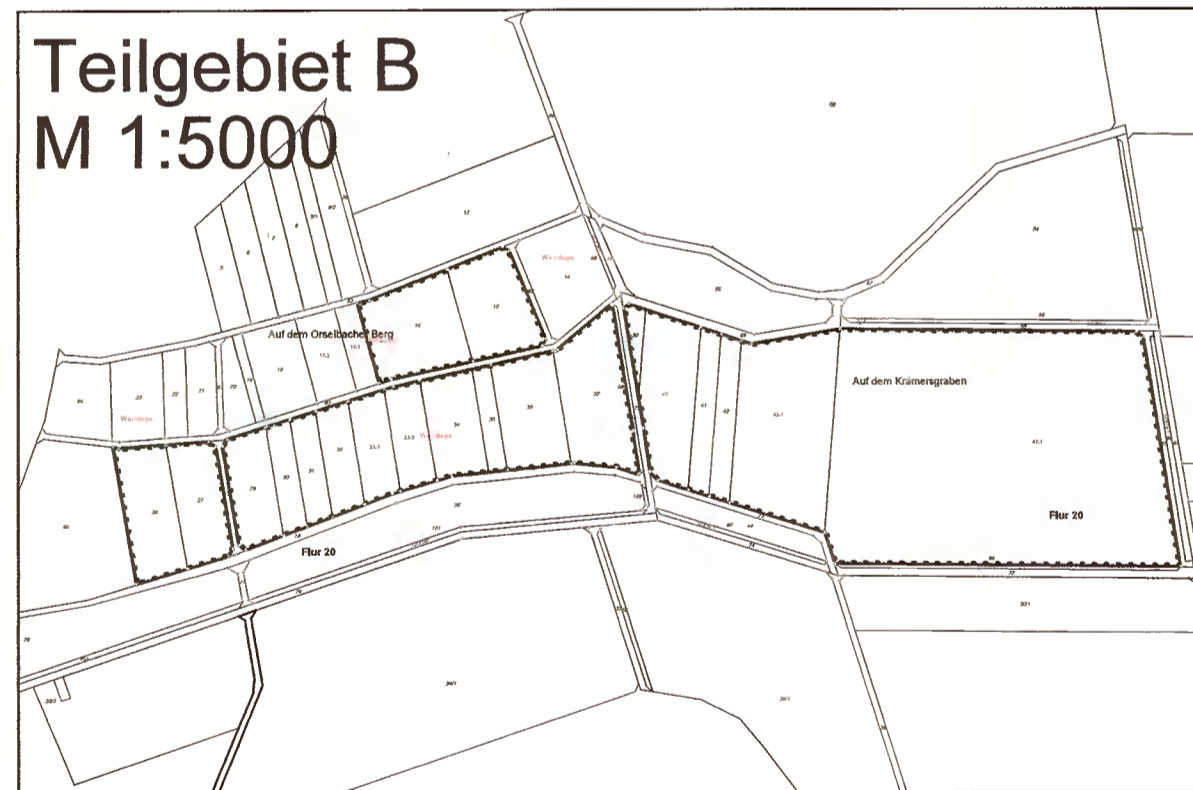


# Bebauungsplan der Ortsgemeinde Fürfeld "Windkraft Fürfeld"



## Planrechtliche Festsetzungen nach PlanV90:

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO)
  - SO** sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie
  - SO 'R'** sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie 'R' = Repowering
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauVO)
 

Sonstiges Sondergebiet Windenergie	Baugebietsart
2500 m <sup>2</sup>	max. bebaubare Grundstücksfläche
190 m	Höhe baulicher Anlagen
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Baugrenze
- Flächen für die Landwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a und Abs. 5 BauGB)
  - Flächen für die Landwirtschaft

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft**
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Bestehende Windenergieanlage zum Repowering
  - Produktenfernlleitung mit 10m Schutzstreifen (unterirdisch)
  - 110 kV Bahnstromleitung mit 30m Schutzstreifen (oberirdisch)
  - Wasserschutzgebiet Zone III

## Textliche Festsetzungen

**Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen**

**Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 11 (2) u. § 16 (2) BauVO)**  
 In allen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzten Bereichen werden nur dreiflügelige Windenergieanlagen mit horizontaler Achse und Stahlrohrmast, Stahlblattrotor und Hybridrotor zugelassen. Ferner werden als Nebenanlagen Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung und eventuell notwendige Maßnahmen zugelassen ebenso wie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen sowie Kranstell- und Montageflächen.  
 Das Sondergebiet mit Bestimmungen für die Zulässigkeit bestimmter baulicher Anlagen gem. § 9 (2) Nr. 2 BauGB wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie „Repowering“ festgesetzt und ist durch Zusatz „R“ ergänzt.  
 Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für die einzelnen Sondergebiete angegebenen Werte zur Grundfläche der baulichen Anlagen als Höchstwerte festgesetzt.  
 Auf den nicht beanspruchten bzw. bebauten Flächen kann weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfinden und wird entsprechend als Nutzung festgesetzt.

**Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. 23 BauVO)**  
 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Vorgabe von Baufenstern konkretisiert, die in den als „sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie“ bezeichneten Bereichen vollständig bebaut werden dürfen. Innerhalb der mit „Repowering“ bezeichneten Sonderbaufläche darf die dort festgesetzte Baugrenze auch durch Nebenanlagen nicht überschritten werden.

**Schutzvorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**  
 Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen, Aussiedlerhöfe und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Licht und Schattenwurf vermieden werden. Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MIMM-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A). Dies ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren anlagenabhängig durch ein Lärmgutachten nachzuweisen, unter Berücksichtigung der im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Vorbelastungen (z.B. errichtete sowie genehmigte Windenergieanlagen, landwirtschaftliche Anlagen).

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur nichtreflektierende und helle Farbton zu verwenden.

Selbst des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Gefährdungen durch Eiswurf ausgehen. Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004, MiBl. S. 374, 386, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.11.05, MiBl. S. 350 sind geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf zu treffen. Auf die Gefahr ist vor Ort hinzuweisen.  
 Weiterhin müssen entsprechende Nachweise zur Stand- und Betriebsicherheit erbracht werden, die auf die Erhebung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gestützt werden können. Eine entsprechende Einreichung sollte vermieden werden. Im Rahmen des nachfolgenden Gehölpfanzplans sollte durch potentielle Konflikte mit dem Artenschutz verzichtet werden.

**Bestimmungen für die Zulässigkeit bestimmter baulicher Anlagen gem. § 9 (2) Nr. 2 BauGB**  
 Innerhalb des mit der Bezeichnung „Repowering“ festgesetzten Sondergebietes ist die Errichtung von bis zu 2 neuen Windenergieanlagen erst dann zulässig, wenn die Betriebsbeherrschung der bestehenden drei Anlagen aufgehoben wurde und der Rückbau dieser Anlagen sichergestellt ist.

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**  
**Höhen-/Gondelmonitoring mit begleitendem Abschaltalgorithmus**  
 Nach Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) ist als Minderungsmaßnahme ein Höhen-/Gondelmonitoring zur Erfassung von hochliegenden und kollisionsgefährdenden Fledermausarten mit einer monitoringbegleitenden Abschaltung der WEA zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten durchzuführen. Die Einzelheiten dieser Maßnahme sind dem Umweltbericht zu entnehmen und im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

**Ausgleichsflächen und -maßnahmen**  
 Die folgenden und im Umweltbericht detailliert beschriebenen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB werden gem. § 1a BauGB an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs (Teilgebiet A) festgesetzt. Die Lage und Abgrenzung der Flächen (Teilgebiet B und Teilgebiet C) ist auf der Planurkunde dargestellt. Innerhalb dieser Flächen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

**Maßnahmen M1.0 - M1.2 (Teilgebiet B):**  
 Die Maßnahmen sollen auf den Flurstücken 15, 16, 26, 27, 43/1 v. und 47 v. auf Flur 20, der Gemarkung Fürfeld durchgeführt werden und dienen als Erweiterungsfäche und Pufferzone zu qualitativ hochwertigen Bereichen am exponierten Hang.

**M1.0: Anlage und Entwicklung von Grünland mittleren Standortes durch Einsatz, Anlage von Lesesteinhaufen, Anlage von blütenreichem Krautsaum**

- Fräsen der Fläche und Entfernen/Abräumen der Restbestände der Rebstocke
- Gründlandsaat mit geeigneten autochthonen Saatgut
- Anlage von Lesesteinhaufen
- Anlage eines 5m breiten blütenreicher Krautsaumes zum Weinberg hin (Norden)
- Extensivierung durch Auszehrung und späte Mahd
- Entfernung der Zaunreste an der südlich gelegene Trockenmauer

**M1.1: Entwicklung von Grünland mittleren Standortes, Entwicklung von blütenreichem Krautsaum, Anpflanzung von lockeren Gebüschgruppen**

- Extensivierung und Entwicklung der naturreicheren Bruchfläche zu Grünland mittleren Standortes, langfristig zum Halbtrockenrasen
- Anpflanzung von Sträuchern (siehe Liste im Umweltbericht) zur Entwicklung für thermophile locker eingestreute Gebüsche in drei Gruppen a 3 Sträuchern
- Entwicklung eines 5m breiten blütenreichen Krautsaumes

**M1.2: Entwicklung von Grünland halbtrockener Standorte**

- Die Fläche ist mind. 1 x im Jahr zu mähen, in den ersten 5 Jahren maximal 3 x; Die Mahd darf nicht vor dem 15. Juni stattfinden, eine weitere Mahd ist nach Bedarf durchzuführen. Frühere Nutzungstermine können von der Naturschutzbehörde bei entsprechender Begründung genehmigt werden.
- Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch am dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Die Mahd darf nicht mit Säugern durchgeführt werden.
- Ein Umbruch des Grünlandes auch zur Grünland-Ausbesserung ist nicht gestattet

**M2.0: Anlage von Streuobstwiesen (Teilgebiet C):**  
 Auf den Flurstücken 21/1, Flur 12, Gemarkung Fürfeld, soll die bestehende brachgefallene Obstplantage in eine Streuobstwiese mit insgesamt 28 Bäumen entwickelt werden.

- Von den bestehenden Niederrhein-Obstbäumen können 6 Stück über die Fläche verteilt zunächst erhalten bleiben, wenn ihr Zustand es zulässt. Sie sind bei Ausfall oder nach maximal 15 Jahren ebenfalls durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen.
- Die 14 Douglasien und 2 Fichten sind zu fällen und entsprechend abzutransportieren
- 22 hochstämmige Obstbäume sind zu pflanzen
- Grundlage für die Pflanzung von Obstbäumen ist die Veröffentlichung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz, „Streuobstwiesen-ökologische Bedeutung, Pflege, Sorten, Förderprogramme“. Die Hinweise in der Veröffentlichung, insbesondere zur Anlage, Pflege und Sortenauswahl, sind zu beachten.
- Falls die Abnahme des Obstes nicht gesichert werden kann, sollen Wildobstsorten oder standortheimische Laubbäume als Einzelbaum verwendet werden.
- Die Flächen sind mit Grünland einzusäen und extensiv zu pflegen.
- Auf der den Flächen vorhandene Neophyt Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) ist folgendermaßen zu bekämpfen: Mahd und Abtransport des Schnittgutes vor der Blüte, Entfernung der Pflanzen auch direkt am Baumstamm
- Die extensive Pflege der Flächen, d. h. mindestens einmal pro Jahr Mahd oder extensive Beweidung, ist sicherzustellen.

**M2.1: Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche mit Saumstreifen**  
 Auf einem Teil von Flurstück 21/1, Flur 12, Gemarkung Fürfeld, der derzeit als Acker genutzt wird, soll eine extensiv genutzte Grünlandfläche angelegt werden.

- Die Fläche ist zweimal im Jahr zu mähen, einmal in der zweiten Juni-Hälfte und einmal zwischen Anfang Oktober und Mitte November.
- Eine extensive Beweidung der Fläche ist ebenfalls möglich.
- Zum Graben mit seiner Gehölzvegetation soll im Süden des Grundstücks ein blütenreicher Saum mit einer Breite von ca. 10 m entwickelt werden. Diese Fläche ist abschnittsweise alle 3-5 Jahre zu mähen.

**Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1a) BauGB)**  
 Die gem. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen werden in Teilgebiet B und im Teilgebiet C dargestellt. Alle innerhalb dieser Flächen festgesetzten Maßnahmen werden vollständig den Sonderbauflächen für Windenergie (Teilgebiet A) zugeordnet.

**Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)**  
 Für die zur Erschließung erforderlichen gemeindeeigenen Wirtschaftswegen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Windkraftanlagenbetreiber festgesetzt. Zusätzliche Flächen in Kreuzungsbereichen und Kurven, die zur Überschreitung mit Schwerlasttransportern benötigt werden, sind über entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern zu sichern. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

**Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)**  
 Sämtliche innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Strauch- und Baumhecken, Feldgehölze / Waldhecken sowie Einzelbäume oder Baumreihen sind zu schützen und zu erhalten. Bei Verlust sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

**Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m § 88 LBauO)**  
 Die Zuwege und Stellflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden.  
 Fundamentflächen sind mit Boden abzudecken.  
 Prinzipiell ist auf technische Einfriednungen zu verzichten. Ebenso ist aus Gründen des Artenschutzes auf anlagengebende Gehölz- sowie „Schutzpflanzungen“ zu verzichten.  
 Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, farbe Fräntöne, die zum Boden hin in Grün oder Braun übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsangepasster Farbgebung (grün-braun) zu gestalten.

**Nachrichtliche Übernahmen**  
**Produktenfernlleitung Meisenheim-Fürfeld**  
 Innerhalb des südlichen Geltungsbereichs verläuft in Ost-West Richtung die Produktenfernlleitung Meisenheim - Fürfeld. Die Produktenfernlleitung transportiert Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke und ist dem besonderen Schutz des § 109e des Straßengesetzes StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Die Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Trasse ist für den Betreiber der Leitung jederzeit zu gewährleisten. Ein Schutzstreifen von 10 Metern (5 m links und 5 m rechts der Achse) wird um die Fernleitung dargestellt. Die von jeglichen baulichen und sonstigen Maßnahmen (Hierzu zählen bereits existierende Zaunstrukturen, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigen inwurzelnenden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden muss. Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der „Richtlinien für Arbeiten im Bereich der Produktenfernlleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden.  
 Die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Produktenfernlleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichend können. Die genaue Lage der Produktenfernlleitung ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Örtung, Quererschlag, Suchschritze zu überprüfen.  
 Einzelfall zu erforderlichen Leitungsicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind mit der Wehrbereichsverwaltung/West und der Fernleitungsbetriebsgesellschaft abzusprechen. Eventuell einzuhaltende Mindestabstände von WEA zur Leitung sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

**Hochspannungsleitung 110 kV**  
 Bei der oberirdischen 110kV Bahnstromleitung „452 Kaiserslautern-Bingen“ ist ein Schutzstreifen von 60Metern (30 m links und 30 m rechts der Leitungsmittellinie) zu beachten.  
 Die Hinweise des Merkblattes „Windkraftanlagen in der Nähe von Hochspannungsleitungen“ sowie die Abstände nach DIN VDE 0210 sind zu befolgen. Einzelheiten sind mit der DB Service Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, abzustimmen.

**Trinkwasserschutzgebiet „Fürfeld“, Zone III**  
 Die hier nachrichtlich übernommene Fläche ist Teil des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Fürfeld“ (Zone III), das sich derzeit im Genehmigungsverfahren befindet.  
 Die Schutzzone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Insofern darf bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlagen von dem in diesen Anlagen verwendeten wassergefährdenden Stoffen keine Grundwasserergänzung ausgehen. Im Teil „Hinweise“ sind Angaben über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie Verhaltensweisen aufgeführt, die beachtet werden müssen.

**Hinweise**  
**Schutz von Versorgungsleitungen**  
 Zu den nachrichtlich im Plan dargestellten Versorgungsleitungen sind gemäß den Hinweisen der jeweiligen Betreiber bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ggf. erhöhte Mindestabstände zu berücksichtigen.  
 Bei der Errichtung von WEA im Bauzustand sind die Vorgaben nach DIN EN 50341-3-4 einzuhalten, die horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattdurchmesser bis zu >=3xRotorblattdurchmesser vorgibt.  
 Zur Produktenfernlleitung werden seitens der Fernleitungsbetriebsgesellschaft Mindestabstände von Gesamthöhe WEA + 5 m zur sicheren Risikominimierung von Grundwasserunreinigungen genannt. Die endgültige Entscheidung, bzw. die Gewichtung zu diesen geforderten Mindestabständen liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde und muss im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.  
 Die an den Geltungsbereich angrenzenden Versorgungsanlagen der EVWR Netz GmbH, Postfach 1461, 6704 Wörms sind mit der Erschließungs- und Auslastungsplanung zur Errichtung von Windenergieanlagen abzustimmen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWs), der künftig nachfolgenden bundesrechtlichen Regelung und die entsprechenden Technischen Richtlinien zu beachten. Darüber hinaus dürfen keine wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien für den Straßen- und Wegebau verwendet werden. Weiterhin dürfen keine Erdöltschlässe erfolgen, bei denen schützende Deckschichten dauerhaft stark vermindert werden oder das Grundwasser freigelegt wird.

**Bestehende Wirtschaftswege**  
 Baubedingt entstandene Schäden an forst- und landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind durch den Bauträger zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsgeschäften wie Stall- und Lagerflächen. Sofern Schäden an den forst- oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sollen die Entschädigungen nach den Richtlinien zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

**Einfahrt in klassifizierte Straßen, auferorts**  
 Für die Zufahrt über die Wirtschaftswegen zur freien Strecke der Bundesstraße B 420 ist vor Baubeginn beim Straßen- und Verkehrsausschuss eine Sonderumkehr nach § 11 StVG zu beantragen.

**Abstände zu Verkehrsanlagen (Fahrbahnrand der klassifizierten Straße, Park- und Rastplätze)**  
 In dem ersten Profilschnitt ist die Einhaltung der Kipphöhe (1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +1/2 Rotorblattdurchmesser) von WEA zur Verkehrsanlage nachzuweisen. Ist die Kipphöhe eingehalten, ist in einer zweiten Profilschnitte zu klären, ob die WEA außerhalb der Kipphöhe innerhalb der Flächen Abstände der Gesamthöhe der Gesamtheit erreicht werden soll. In diesen Fällen ist unter Berücksichtigung von Gefahren wie

- Eiswurf
- Verlust an Rotorblättern
- Brand
- Disco-Effekt

eine Genehmigung über den Anlagenstandort beim Landesbetrieb für Mobilität einzuholen.

**Luftverkehr**  
 Ab einer Gesamthöhe von 100 m bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zulassung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtflurzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrkarten wird dann in der Regel erforderlich.

**Einsatz chemischer Mittel**  
 Nach § 5 (1) Nr. 6 BNatSchG hat die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2985) geändert worden ist, sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen.

**Baugrund**  
 Es wird empfohlen, rechtzeitig ein ingenieurgeologisches Gutachten über den Baugrund einzuholen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die Vorschriften der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und 2 sowie DIN 1054 zu beachten.

**Funde**  
 Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese nach § 17 DschPHG meldepflichtig und bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 18 DschPHG). Archäologische Funde sind, am besten telefonisch, der Archäologischen Denkmalpflege (Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/6673-3000), der Kreisverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden. Die folgenden Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen:

- Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden. Die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 und 2 erbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuläumen, damit wir unsere Rettungsmaßnahmen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.

Schutz angrenzender Vegetationsflächen  
 Die Schäden für Vegetation und Boden im Rahmen der Montage, Wartung und Demontage der Windkraftanlagen und der Erschließungen durch den Baustellenverkehr sind so gering wie möglich zu halten. Es ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Angrenzende Flächen sind nach DIN 18920 zu schützen. Bodnarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 durchzuführen. Baumassnahmen, Baustelleneinfriedung, Baustoffe und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf ungeschützten Flächen abgestellt werden. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen!

Die genannten DIN-Vorschriften werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

**Verfahrensvermerk**  
 Beschluss zur Aufstellung  
 Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fürfeld hat in seiner Sitzung am 23.5.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windkraft Fürfeld“ beschlossen.  
 Der Beschluss zur Aufstellung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 09.06.2011 im Amtsblatt Nr. 23 öffentlich bekannt gemacht worden.

Fürfeld, den  
 Ortsgemeindeverwaltung Fürfeld  
 Hans-Georg Jost  
 Ortsgemeindevorsteher

Frühzeitige Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung  
 Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.10.2011 im Amtsblatt Nr. 40 vom 10.10.2011 bis zum 10.11.2011 statt.  
 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gemäß dem Schreiben vom 07.10.2012 gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.10.2011 bis zum 10.11.2011 statt. Es wurden Stellungnahmen (§ 5 einschlägig) vom 17.11.2012 berücksichtigt.

Fürfeld, den  
 Ortsgemeindeverwaltung Fürfeld  
 Hans-Georg Jost  
 Ortsgemeindevorsteher

Offenlage  
 Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fürfeld hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 die Offenlegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Fürfeld „Windkraft Fürfeld“ beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 52 am 28.12.2011 vom 18.01.2012 bis zum 16.02.2012 statt.  
 Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2012 informiert und um Stellungnahme innerhalb der Offenlage gebeten.

Fürfeld, den  
 Ortsgemeindeverwaltung Fürfeld  
 Hans-Georg Jost  
 Ortsgemeindevorsteher

erneute Offenlage  
 Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fürfeld hat in seiner Sitzung am 09.07.2012 die erneute Offenlegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Fürfeld Fürfeld beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 am 18.07.2012 vom 30.07.2012 bis zum 30.08.2012 statt.  
 Die nach § 4 Abs. 3 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.07.2012 informiert und um Stellungnahme innerhalb der erneuten Offenlage gebeten.

Fürfeld, den  
 Ortsgemeindeverwaltung Fürfeld  
 Hans-Georg Jost  
 Ortsgemeindevorsteher

Bekanntmachung und in Kraft treten  
 Der vom Ortsgemeinderat am 27.11.2012 beschlossene Bebauungsplan Windkraft Fürfeld zur Ausweisung von Sondergebieten zur Nutzung von Windenergie wurde mit der Veröffentlichung vom 22.12.2012 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach Nr. 29 bekanntgemacht und tritt somit in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

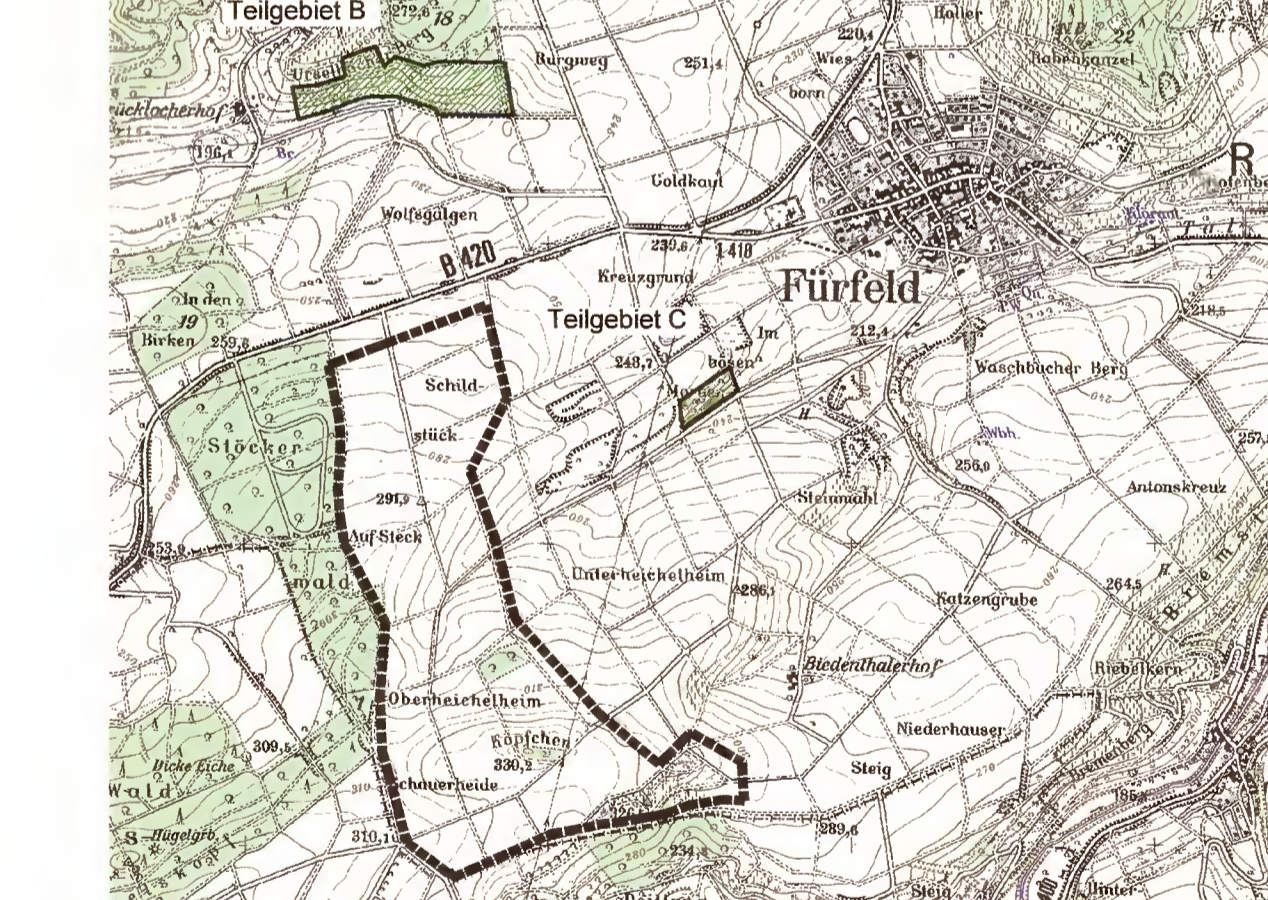
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht  
 Im Rathaus der Ortsgemeinde Fürfeld in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach  
 Rathausstraße 12  
 55546 Fürfeld  
 55545 Bad Kreuznach  
 bereitgehalten.

Ebenso werden die genannten DIN-Vorschriften bei der Verbandsgemeindeverwaltung, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Ausfertigung  
 Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Ortsgemeinde Fürfeld überein. Die für die Veröffentlichung erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten.

Fürfeld, den  
 Ortsgemeindeverwaltung Fürfeld  
 Hans-Georg Jost  
 Ortsgemeindevorsteher  
 Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht von der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach Nr. 29 vom 25.04.2013

Bad Kreuznach, den 26.04.2013  
 Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach



Übersicht Maßstab 1:25.000

## Bebauungsplan der Ortsgemeinde Fürfeld "Windkraft Fürfeld"

### Planurkunde

### Ortsgemeinde Fürfeld

Bearbeitet: dg/af	Zeichnung: bf	Maßstab: 1:7.500 / bei A1	Blatt: 1	Datum: 18.01.2013
----------------------	------------------	------------------------------	-------------	----------------------

Hauptstrasse 34, 55571 Odenheim  
 Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60  
 E-Mail: info@gutschker-dongus.de  
 www.gutschker-dongus.de

Landchaftsarchitekten  
**gutschker-dongus**  
 Plangröße 594 x 249